



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 328

Nummer: M 328
Eröffnet: 22.06.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.02.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 167

Motion Lang Barbara und Mit. über die Präzisierung von § 58 der Planungs- und Bauverordnung

Die Pflicht zur Aufschaltung des Baugesuchs mit sämtlichen Beilagen während der öffentlichen Auflage des Gesuchs wurde mit der letzten Revision des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)) und der dazugehörigen Verordnung ([PBV](#)) im Jahr 2014 eingeführt, verbunden mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Seither sind beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) vereinzelt Anfragen eingegangen, was die Umsetzung dieser Vorgabe betrifft. Da der Wortlaut den Gemeinden einen gewissen Ermessensspielraum einräumt, ist eine unterschiedliche Praxis nicht zu vermeiden. Wir erachten die gesetzliche Grundlage in § 192 PBG i.V.m. § 58 PBV jedoch als genügend für eine Veröffentlichung. Die Frage wurde von den Gerichten bisher noch nie beurteilt.

Eine Beschränkung auf die reine Bauanzeige auf gesetzlicher Ebene ist unseres Erachtens weder angezeigt noch zielführend. Gerade die Einschränkungen während der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass der digitale Austausch zwischen Privaten und Behörden keine Alternative kennt. Das BUWD hat zahlreiche Verfahrenserleichterungen im Baubewilligungs- und Ortsplanungsverfahren (siehe [Informationsschreiben](#)) während der Pandemie vorgesehen, die bis jetzt problemlos umgesetzt worden sind und als hilfreich empfunden werden. Nicht zuletzt ist die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet während der Einsprachefrist eine deutliche Erleichterung im Vergleich zur Einsichtnahme vor Ort. Sich hier auf die Bauanzeige zu beschränken, wäre unserer Ansicht nach weder im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, noch der Gemeinden, die dadurch auch Aufwand vermeiden können. Weitere Erleichterungen in diesem Sinn sind bereits in Erarbeitung und das Baubewilligungsverfahren soll weiter digitalisiert und vereinfacht werden. In eine andere Richtung zielende Einschränkungen im Auflageverfahren wären wenig verständlich.

Dass Baugesuchsunterlagen sensible Angaben enthalten können, mag in einzelnen Fällen zutreffen – seien dies etwa Angaben zu Kosten oder solche mit sicherheitsrelevanten Aspekten (wie häufig angeführte Beispiel des Standorts des Tresors). Gerade die in der Motion angesprochenen landwirtschaftlichen Baugesuche weisen in der Tat einen hohen Detaillierungsgrad auf, der aber aus den bundesrechtlichen Vorgaben resultiert. So ist beispielsweise ausserhalb der Bauzone für den Nachweis des Deckungsbeitrags gemäss Artikel 36 der Raumplanungsverordnung eine detaillierte Berechnung erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen sind zwar umfangreich, beschränken sich aber auf das gesetzliche vorgeschriebene Minimum. Möglichen Einsprecherinnen und Einsprecher muss während der Einsprachefrist in jedem Fall umfassende Einsicht gewährt werden.

Die Pflicht zur Bereitstellung in § 58 PBV setzt aber nicht voraus, dass diese voraussetzungslos erfolgt. Das BUWD erteilt praxisgemäss auf entsprechende Anfragen von Gemeinden und Privaten hin die Auskunft, dass es jeder Gemeinde freisteht, nur das Baugesuch zur öffentlichen Einsicht bereitzustellen und die Beilagen passwortgeschützt aufzuschalten. Das Passwort können die Gemeinden den Interessierten auf Nachfrage zustellen, wobei hier keine hohen Anforderungen an das Interesse gestellt werden dürfen. Die Einsichtnahme vor Ort unterliegt auch keinen weiteren Voraussetzungen, als dass sie während der Auflagefrist erfolgt. Auch dürfen während der öffentlichen Auflage jederzeit Kopien der Beilagen erstellt werden, womit der Unterschied zur Bereitstellung im Internet nur noch darin besteht, dass die Zugänglichkeit erleichtert wird.

Ein Passwort verhindert die Einsicht zwar nicht grundsätzlich, erhöht aber die Schwelle dafür. Allerdings ist eine passwortgeschützte Einsicht in die Beilagen sowohl für die Gemeinden (unerwünscht) wie auch für die Einsichtnehmenden (erwünscht) mit Mehraufwand verbunden. Ob die Gemeinden diesen auf sich nehmen, soll nicht übergeordnet vorgegeben werden, damit den Gemeinden der Entscheidungsfreiraum bleibt, ob und in welchen Fällen sie die Beilagen nur auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Die Gemeinden können die Umsetzung also im Rahmen der genannten rechtlichen Möglichkeiten ihren Bedürfnissen anpassen. Es geht um Transparenz und Einfachheit im Baubewilligungsverfahren versus zu viele Extrainformationen. Aus den dargelegten Gründen – aber auch mit Blick auf den Umstand, dass eine Präzisierung in § 58 der Planungs- und Bauverordnung in die Zuständigkeit unseres Rates fällt – beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.